



Sitzung des Gemeinderates

am Montag, 26. Juli 2021

Beratungs- und Beschlussvorlage:

TOP: 8. - öffentlich
Neufassung der Polizeiverordnung
- Beschluss

Drucksachen-Nr. GR-2021-ö-037

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die neue Polizeiverordnung gemäß der Beratungsvorlage.

Finanzierung:

Planansatz:

- Keine überplanmäßigen Mittel notwendig.
 Überplanmäßige Mittel in Höhe von € notwendig!

Sachverhalt:

Die Polizeiverordnung der Stadt Isny ist am 24. November 1980 erlassen und zuletzt am 25. Oktober 2010 geändert worden. Seither haben sich, insbesondere durch die Novellierung des Polizeigesetzes, einige neue rechtliche Änderungen ergeben.

Vor diesem Hintergrund wird die Polizeiverordnung aus dem Jahr 1980 neu gefasst und an das Muster des Gemeindetags vom Januar 2021 sowie an die speziell für die Stadt Isny bisher schon geltenden Bestimmungen angepasst. In der vorliegenden Neufassung wurden deshalb einige Vorschriften und Formulierungen modifiziert sowie nachfolgende Schwerpunkte gesetzt:

Eine Richtigstellung wurde hinsichtlich der Leinenpflicht für Hundehalter in den Bereichen „Bodenmöser“ und „Schächele“ vorgenommen. In diesen Gebieten treffen sowohl Natur- und Landschaftsschutzgebiete als auch Vogelschutzgebiete, die jeweils für sich betrachtet bereits eine Leinenpflicht vorsehen, aufeinander. Nur in kleinen Teilbereichen wäre eine Befreiung von der Leinenpflicht möglich, wobei hier die Kontrolle und Übersichtlichkeit verloren ginge und zudem viele Schilder notwendig wären. In der Vergangenheit hat diese Situation zu Verwirrungen und Missmut in der Bürgerschaft geführt, weshalb in den Gebieten zukünftig eine vollständige und ganzjährige Leinenpflicht vorgeschlagen wird.

Weiter haben wir die in Neutrauchburg im Jahr 1980 festgesetzte Lärmschutzzone im Hinblick auf die seither neu entstandenen Kurklinikgebäude (Alpenblick, Argental) angepasst.

Abschließend wurde der Zeitraum, in dem Gaststätten eine Außenbewirtung vornehmen dürfen verlängert. Diese wurde von bisher 22:30 Uhr auf 23:00 Uhr (an allen Tagen) ausgeweitet.

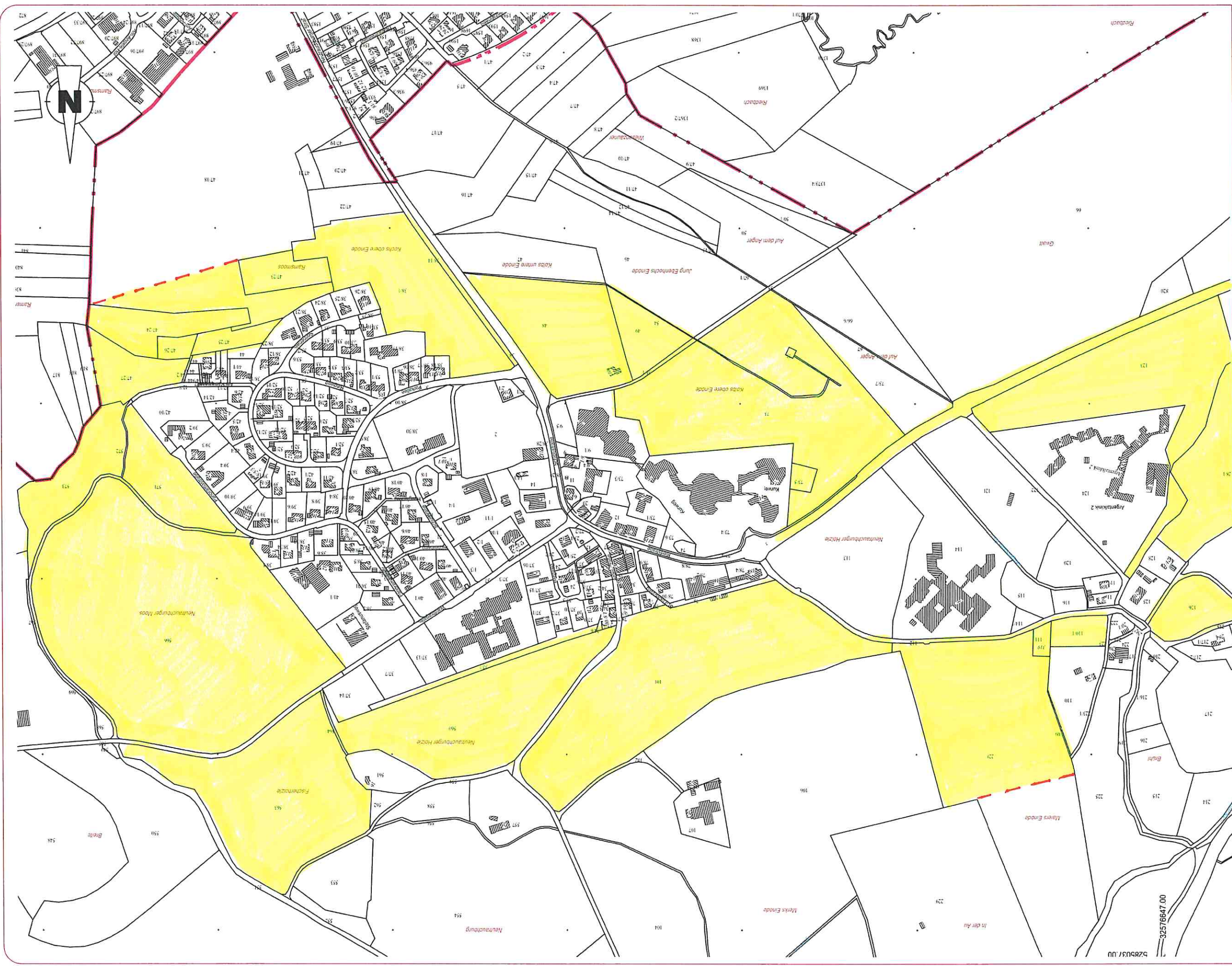
Die Gegenüberstellung der alten und neuen Polizeiverordnung sind in der als Anlage beigefügten Tabelle zu finden.

Isny im Allgäu, 15.07.2021


Klaus Hägele

Anlagen: 2

STADT ISNY IM ALLGÄU





Isny Allgäu

Neufassung Polizeiverordnung

Anlage 2 zur Sitzungsvorlage vom 26.07.2021 (GemR)

Alte Fassung	Neue Fassung
<p data-bbox="315 639 940 807">Polizeiverordnung der Stadt Isny im Allgäu gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutze der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)</p>	<p data-bbox="1267 639 1892 807">Polizeiverordnung der Stadt Isny im Allgäu gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutze der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)</p>
<p data-bbox="163 882 1088 1050">Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg sowie von § 19 a des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 1995 wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 24. Juni 1996 verordnet:</p>	<p data-bbox="1111 882 2029 1050">Aufgrund von <u>§ 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 26 Absatz 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 6. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092)</u> sowie von <u>§ 8 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 329)</u> wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:</p> <p data-bbox="1111 1090 2029 1153">Hinweis: Die alte Satzung beruht teilweise auf einer veralteten Gesetzgebung, weshalb im Präambel nun auf die aktuelle rechtliche Grundlage verwiesen wird.</p>

Hinweis: Die Begriffsbestimmungen waren ursprünglich in § 14 zu finden. Da die Begriffe teilweise schon vorher verwendet werden, wurden die Begriffsbestimmungen vorgezogen.

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

**§ 1
Ruhezeiten**

Während der allgemeinen Ruhezeiten von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.30 Uhr ist es verboten, vermeidbaren ruhestörenden Lärm zu verursachen.

**§ 2
Ruhezeiten**

Während der allgemeinen Ruhezeiten von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist es verboten, vermeidbaren ruhestörenden Lärm zu verursachen.

<p style="text-align: center;">§ 2 Haus- und Gartenarbeiten</p> <p>(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 14.30 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern und Kleidungsstücken.</p> <p>(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Rasenmäherlärm-Verordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Haus- und Gartenarbeiten</p> <p>(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen nur werktags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:30 Uhr bis 20:00 Uhr ausgeführt werden.</p> <p>(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>Hinweis: Der Absatz 2 dieser Vorschrift wurde an die aktuelle Rechtslage angepasst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Rundfunkgeräte, Musikinstrumente und dgl.</p> <p>(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern und Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, kurörtlichen Veranstaltungen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, b) für amtliche Durchsagen. 	<p style="text-align: center;">§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.</p> <p>(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, Messen und kurörtlichen Veranstaltungen im Freien sowie bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, b) für amtliche Durchsagen.

§ 4
Lärmschutzzone

- (1) Zum besonderen Schutz des Kurbereiches wird in der Ortschaft Neutrauchburg eine Lärmschutzzone gebildet, die durch die Außenseite folgender Straßen, Wege, und Flurstücke umgrenzt wird, die in der als Anlage 1 zu dieser Polizeiverordnung beigefügten Karte eingetragen sind: Flurstück Nr. 77, 36, 86, 90, 820, 821/2, 822, 38/1, Straße L 265, Feldweg-Nr. 1, Flurstück Nr. 73, Straße L 265 und Feldweg Nr. 4.
- (2) In der Lärmschutzzone (Abs. 1) dürfen die in § 3 genannten Geräte, Instrumente und dergl. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, in Kuranlagen und -einrichtungen und auf Parkplätzen nicht, im übrigen nur so betrieben oder gespielt werden, daß andere nicht belästigt werden. Dies gilt nicht für Kurkonzerte, für Ansagen des Aufsichtspersonals in Kur- und Badeanlagen und soweit das zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist.
- (3) In der Lärmschutzzone (Abs.1) dürfen Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten nur durchgeführt werden, wenn folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:
während der Ruhezeiten 40 dB(A)
während der übrigen Zeit 50 dB (A).
- (4) Als Ruhezeit wird die Zeit von 12 bis 14.30 Uhr und von 22 bis 7 Uhr bestimmt.
- (5) Kreischende Schleif- und Sägemaschinen, sowie sonstige feststehende Arbeitsmaschinen mit ähnlichen Geräuschen in hohen Tonlagen dürfen nur in geschlossenen Räumen betrieben werden. Das gilt auch auf Baustellen.
- (6) In geschlossenen Räumen, insbesondere in Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen und ähnlichem, sind bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und

§ 5
Lärmschutzzone

- (1) Zum besonderen Schutz des Kurbereiches wird in der Ortschaft Neutrauchburg eine Lärmschutzzone gebildet, die durch die Außenseite folgender Straßen, Wege, und Flurstücke umgrenzt wird, die in der als Anlage 1 zu dieser Polizeiverordnung beigefügten Karte eingetragen sind:
Flurstück Nr. 560, 563, 566, 571, 572, 573, 47/27, 47/24, 47/18 nördlicher Teil, 47/26, 47/25, 47/23, 38/1, 48, 54, 49, 35, 55/1 (Feldweg), 73, 73/5, Straße L 265, 123, 28/1, 126, 110/1, 319, 111, 228 südlicher Teil, 101.
- (2) In der Lärmschutzzone (Abs. 1) dürfen die in § 4 genannten Geräte, Instrumente und dergl. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, in Kuranlagen und -einrichtungen und auf Parkplätzen nicht, im Übrigen nur so betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht belästigt werden. Dies gilt nicht für Kurkonzerte, für Ansagen des Aufsichtspersonals in Kur- und Badeanlagen und soweit das zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist.
- (3) In der Lärmschutzzone (Abs. 1) dürfen Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten nur durchgeführt werden, wenn folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:
- während der Ruhezeiten 40 dB(A)
- während der übrigen Zeit 50 dB(A).
Können die vorgenannten Werte nicht eingehalten werden, dürfen die maßgeblichen Geräte nur in geschlossenen Räumen betrieben werden.
- (4) Als Ruhezeit wird die Zeit von 12:00 Uhr bis 14:30 Uhr und von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr bestimmt.
- (5) In geschlossenen Räumen, insbesondere in Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen und ähnlichem, sind bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen geschlossen zu halten, auch wenn die Richtwerte in Abs. 3 nicht überschritten werden.

<p>Türen geschlossen zu halten, auch wenn die Richtwerte in Abs. 3 nicht überschritten werden.</p>	<p>Hinweis: Die Lärmschutzzone wurde um die neu bebauten Flurstücke in Neutrauchburg erweitert. Außerdem wurden die Absätze 3 und 5 zusammengefasst, da die Bestimmungen sich im Wesentlichen gleichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Lärm aus Gaststätten</p> <p>(1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein störender Lärm nach draußen dringen. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.</p> <p>(2) Innerhalb der Lärmschutzzone (§ 4 Abs. 1) und an deren Grenzen darf der von Gaststätten und Versammlungsräumen ausgehende Lärm die in § 4 Abs. 3 genannten Richtwerte nicht überschreiten.</p> <p>(3) Außerhalb geschlossener Räumlichkeiten dürfen Gaststätten in der Lärmschutzzone zwischen 22.30 Uhr und 7.00 Uhr nicht betrieben werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Lärm aus Gaststätten</p> <p>(1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.</p> <p>(2) Außerhalb geschlossener Räumlichkeiten dürfen Gaststätten täglich zwischen 23:00 und 7:00 Uhr nicht betrieben werden.</p> <p>Hinweis: Auf Anraten des Gemeinderats ist es zukünftig erlaubt die Außengastronomie täglich bis 23:00 Uhr zu betreiben. Hinsichtlich der in Abs. 2 der alten Fassung genannten Richtwerte innerhalb der Lärmschutzzone, wird zukünftig auf die in der TA Lärm genannten Werte verwiesen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 Lärm von Sport- und Spielplätzen</p> <p>(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22 Uhr und 8 Uhr sowie zwischen 12 Uhr und 14:30 Uhr nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.</p> <p>(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.</p>

	<p>Hinweis: Dieser Paragraph wurde neu mitaufgenommen. Eine Neuregelung im § 22 BImSchG stellt klar, dass der Lärm, der von Kinderspielplätzen ausgeht, grundsätzlich keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Tierhaltung</p> <p>(1) Hunde sind so zu halten, dass sie nicht umherstreunen und dass niemand durch anhaltendes Bellen oder Heulen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.</p> <p>Das gleiche gilt sinngemäß für das Halten von anderen Tieren, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Lärm durch Tiere</p> <p>Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Lärm durch Fahrzeuge</p> <p>In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebieten ist auch auf Grundstücken, die dem öffentlichen Verkehr nicht dienen, verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Kraftfahrzeugmotoren nicht verkehrsbedingt laufen zu lassen, 2) Motoren hochzujagen, 3) Fahrzeug- und Garagentüren unnötig und übermäßig laut zu schließen, 4) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm zu verursachen, 5) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen nicht verkehrsbedingte Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen, 6) sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten. 	<p style="text-align: center;">§ 9 Lärm durch Fahrzeuge</p> <p>In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebieten ist auch auf Grundstücken, die dem öffentlichen Verkehr nicht dienen, verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen, b) Fahrzeug- und Garagentüre unnötig und übermäßig laut zu schließen, c) Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnungshäusern anzulassen, d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen, e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen nicht verkehrsbedingte Schallzeichen abzugeben. <p>Hinweis: Diese Vorschrift wurde an die Mustersatzung des Gemeindetages angepasst.</p>

<p>Hinweis: Diese Bestimmung wurde neu aufgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Waschen von Fahrzeugen</p> <p>Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen</p> <p>Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benützt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen oder Gegenstände hineinzuworfen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen</p> <p>Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benützt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen oder Gegenstände hineinzuworfen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 a Wertstoffsammelbehälter</p> <p>Wertstoffsammelbehälter dürfen ausschließlich von Gemeindeeinwohnern in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung nicht gestattet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Wertstoffsammelbehälter</p> <p>Wertstoffsammelbehälter dürfen ausschließlich von Gemeindeeinwohnern <u>in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr</u> benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung nicht gestattet.</p> <p>Hinweis: Die Öffnungszeiten wurden an die ausgewiesenen Einwurfzeiten an den Containerstationen angepasst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien</p> <p>Werden Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Zahl bereitzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Verkauf von Lebensmitteln im Freien</p> <p>Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Zahl bereitzustellen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 10 Belästigung durch Staub</p> <p>Auf öffentlichen Straßen und in deren unmittelbaren Nähe, aus Fenstern und aus offenen Balkonen, die weniger als drei Meter von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestaubt noch ausgeklopft werden.</p>	<p>Hinweis: In der Mustersatzung nicht vorgesehen und darüber hinaus muss es nicht generell verboten werden, solange Dritte nicht beeinträchtigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird. 2) Das Halten von Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können (z. B. Raubtiere, Gift- und Riesenschlangen,...), ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. 3) Im Innenbereich (§§ 30 und 34 BauGB) sind Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen an der Leine zu führen, ausgenommen Hunde, die von Blinden und Sehbehinderten in Grün- oder Erholungsanlagen mitgeführt werden. Im Außenbereich dürfen Hunde ebenfalls nicht frei herumlaufen, wenn sie nicht von einer Person begleitet werden, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann. 4) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in fremden Vorgärten, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder in landwirtschaftlich genutzten Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelagerter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. 	<p style="text-align: center;">§ 14 Gefahren durch Tiere</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird. (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen Hunde an der Leine zu führen, ausgenommen Hunde, die von Blinden und Sehbehinderten in Grün- oder Erholungsanlagen mitgeführt werden. (4) Im Außenbereich dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. (5) In den Bereichen der Natur- und Landschaftsschutzgebiete Bodenmöser, und Schächele sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen. Hiervon ausgenommen ist die Hundeloipe im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzgebiets Bodenmöser. <p>Hinweis: s. Ausführungen in der Sitzungsvorlage zur Leinenpflicht</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Feuerstellen</p> <p>In der freien Natur, insbesondere an Bade- und Rastplätzen, dürfen zum Kochen und Grillen mit offenen Feuern nur die eingerichteten Feuerstellen benützt</p>	

<p>werden, sofern nicht eine anderslautende Genehmigung des Grundstückseigentümers vorliegt.</p> <p>Hinweis: Da im § 20 Ordnungsvorschriften für öffentliche Anlagen geregelt ist, dass nur an eingerichteten Feuerstellen Feuer gemacht werden darf, wird auf diese Bestimmung verzichtet.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 15 Verunreinigung durch Tiere</p> <p>Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.</p>
<p>Hinweis: Diese Vorschrift wurde neu aufgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Taubenfütterungsverbot</p> <p>Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.</p>
<p>Hinweis: Diese Vorschrift wurde neu aufgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten</p> <p>Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 13 Belästigung durch Gerüche und dgl.</p> <p>(1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe, die geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen, dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt werden können oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen und Düngung, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.</p> <p>(2) Grundstücke, die unmittelbar an Wohnsiedlungen angrenzen, dürfen an Tagen vor Sonn- und Feiertagen sowie an hochsommerlichen Trockentagen nicht mit Flüssig- oder Festmist gedüngt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.</p> <p>Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Es wird zukünftig auf den Abs. 2 verzichtet, da es kein Gesetz gibt, das es Landwirten verbietet vor Sonn- und Feiertagen zu beschütten. Die Düngeverordnung verweist im Übrigen daraufhin, dass eine solche Vorschrift nicht in Polizeiverordnungen aufgenommen werden darf.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächliche öffentlicher Verkehr stattfindet.</p> <p>(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und öffentliche Treppen.</p> <p>(3) Grün- und Erholungsflächen sind öffentlich zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Erholungslagen im stadtnahen Wald.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 15 Verhalten auf öffentlichen Flächen und Belästigungen der Allgemeinheit</p> <p>Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das Nächtigen; b) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln, insbesondere das Anstiften Minderjähriger zu dieser Art des Bettelns; c) das Verrichten der Notdurft; d) das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen wie Grillstätten u.ä. zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind Dritte erheblich zu belästigen oder die öffentliche Ordnung zu gefährden oder zu beeinträchtigen e) der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln. 	<p style="text-align: center;">§ 19 Belästigungen der Allgemeinheit</p> <p>(1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Grün und Erholungsanlagen ist untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Nächtigen, 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln, insbesondere das Anstiften Minderjähriger zu dieser Art des Bettelns, 3. das Verrichten der Notdurft, 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln <p>(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>Hinweis: Die bisherige Punkt d) der Regelungen wurde ersatzlos gestrichen, da eine solche Alkoholverbotsregelung für unwirksam erklärt worden ist (Normenkontrollurteil vom 28.Juli 2009).</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Ordnungsvorschriften für öffentliche Anlagen</p> <p>In den öffentlichen Grün - und Erholungsanlagen ist untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen zu befahren; 2. zu nächtigen oder sich ausschließlich zum Zwecke des Alkoholgenusses niederzulassen; 3. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern; 	<p style="text-align: center;">§ 20 Ordnungsvorschriften für öffentliche Anlagen</p> <p>(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu befahren oder betreten; 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;

<p>4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;</p> <p>5. <u>das Verrichten der Notdurft</u>;</p> <p>6. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen oder abzuschneiden oder Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand und Steine zu entfernen;</p> <p>7. Hunde frei umherlaufen zu lassen. Auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;</p> <p>8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;</p> <p>9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und Gegenstände hineinzuwerfen;</p> <p>10. <u>Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benützen, daß andere Besucher der Anlagen gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen</u>;</p> <p>11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge auf diesen oder in Parkanlagen abzustellen; dies gilt nicht für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;</p> <p>12. <u>Hunde ohne Leine zu führen</u>.</p> <p>Hinweis: Die bisherige Nr. 2 und 5 werden bereits im § Belästigung der Allgemeinheit erwähnt, die Nr. 10 entspricht dem § Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä. und auf die Leinenpflicht wird unter anderem auch in der neuen Nr. 6 hingewiesen, sodass diese Bestimmungen nicht nochmal erwähnt werden.</p>	<p>3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Spielflächen zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;</p> <p>4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;</p> <p>5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;</p> <p>6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;</p> <p>7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;</p> <p>8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;</p> <p>9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;</p> <p>10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.</p> <p>(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.</p>
<p>§ 16a Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen</p> <p>(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt, außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren oder andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. Dies gilt auch für</p>	<p>Hinweis: Diese Regelungen sind Teil der neuen Sondernutzungssatzung.</p>

<p>bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.</p> <p>(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 kann erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.</p> <p>(3) Wer entgegen den Verboten des § 16a Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Polizeigesetz auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Hausnummern</p> <p>(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.</p> <p>(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als drei Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Hausnummern</p> <p>(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.</p> <p>(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.</p>

<p>(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.</p>	<p>(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Zulassung von Ausnahmen</p> <p>Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,</p> <p>a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht, b) für Straßenbauarbeiten, c) für Arbeiten im Interesse des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs und der Ausnahme keinen öffentlichen Interessen entgegenstehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Zulassung von Ausnahmen</p> <p>Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 1 vermeidbaren ruhestörenden Lärm verursacht, 2. entgegen § 2 Haus- und Gartenarbeiten durchführt, 3. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, dass andere erheblich belästigt werden, 4. entgegen § 4 Abs. 2 in der Lärmschutzzone die in § 3 Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen betreibt oder spielt, 5. entgegen § 5 (3) in der Lärmschutzzone die genannten Richtwerte überschreitet, 6. entgegen § 4 (5) außerhalb geschlossener Räume die genannten Maschinen betreibt, 7. entgegen § 4(6) bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen nicht geschlossen hält, 	<p style="text-align: center;">23 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 17 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 vermeidbaren ruhestörenden Lärm verursacht, 2. entgegen § 3 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt, 3. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden, 4. entgegen § 5 Abs. 2 in der Lärmschutzzone die in § 4 Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen betreibt oder spielt, 5. entgegen § 5 Abs. 3 in der Lärmschutzzone die genannten Richtwerte überschreitet, 6. entgegen § 5 Abs. 6 bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen nicht geschlossen hält,

8. entgegen § 5 in Gaststätten und Versammlungsräumen zulässt, dass störender Lärm nach außen dringt oder Fenster und Türen nicht geschlossen hält,
9. entgegen § 5 Abs. 2 es zulässt, dass der von Gaststätten und Versammlungsräumen ausgehende Lärm die in § 5 Abs. (1) genannten Richtwerte überschreitet,
10. entgegen § 5 (3) in der Lärmschutzzone zwischen 22.30 und 7.00 Uhr eine Gaststätte außerhalb geschlossener Räumlichkeiten betreibt,
11. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Hunde oder andere Tiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,
12. entgegen § 7 Nr. 1 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
13. entgegen § 7 Nr. 2 Kraftfahrzeugmotoren hochjagt,
14. entgegen § 7 Nr. 3 Fahrzeug- und Garagentüren unnötig und übermäßig laut schließt,
15. entgegen § 7 Nr. 4 beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm verursacht,
16. entgegen § 7 Nr. 5 mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt, insbesondere diese als Rufzeichen benutzt,
17. entgegen § 7 Nr. 6 sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten lärmend unterhält,
18. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt oder Gegenstände hineinwirft,
19. entgegen § 8 a außerhalb der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen oder nicht als Gemeindegewohner Wertstoffsammelbehälter benutzt;
20. keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle in ausreichender Zahl nach § 9 bereithält;
21. entgegen § 10 Gegenstände ausstaubt oder ausklopft;
22. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere nicht so hält oder beaufsichtigt, dass niemand gefährdet wird;

7. entgegen § 6 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
8. entgegen § 7 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
9. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
10. entgegen § 9 a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
11. entgegen § 9 b) Fahrzeug- und Garagentüren unnötig und übermäßig laut schließt,
12. entgegen § 9 c) Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnungshäusern anlässt,
13. entgegen § 9 d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,
14. entgegen § 9 e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt, insbesondere diese als Rufzeichen benutzt,
15. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen wäscht und abspritzt,
16. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
17. entgegen § 12 Wertstoffsammelbehälter außerhalb der Einwurfzeiten benützt,
18. entgegen § 13 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
19. entgegen § 14 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
20. entgegen § 14 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
21. entgegen § 14 Abs. 3 bis Abs. 5 Hunde frei umherlaufen lässt,
22. entgegen § 15 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
23. entgegen § 16 Tauben füttert,
24. entgegen § 17 Wohnwagen und Zelte aufstellt,
25. entgegen § 18 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
26. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
27. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Dritte zu solchem Betteln anstiftet,
28. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,

23. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten von Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, nicht unverzüglich der Ortpolizeibehörde anzeigt;

24. entgegen § 11 Abs. 3 im Innenbereich (§ § 30 und 34 BauGB) Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen nicht an der Leine führt oder im Außenbereich Hunde frei herumlaufen lässt, ohne dass sie von einer Person begleitet werden, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, ausgenommen Blinde und Sehbehinderte, welche ihre Führrhunde in Grün- oder Erholungsanlagen mitführen;

25. entgegen § 11 Abs. 4 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, an Gebäuden, in fremden Vorgärten oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet oder dennoch dort abgelegter Hundekot nicht unverzüglich beseitigt wird;

26. entgegen § 12 in freier Natur, insbesondere an Bade- und Rastplätzen, offene Feuer zum Baden oder Grillen macht, ohne die dafür eingerichteten Feuerstellen zu benutzen oder ohne sich eine abweichende Genehmigung des Eigentümers einzuholen;

27. entgegen § 13 Abs. 1 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;

28. entgegen § 13 Abs. 2 Grundstücke, die unmittelbar an Wohnsiedlungen angrenzen, an Tagen vor Sonn- und Feiertagen sowie an hochsommerlichen Trockentagen mit Flüssig- oder Festmist düngt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen

1. entgegen § 15 a) nächtigt,

2. entgegen § 15 b) in einer die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringlichen Weise bettelt, insbesondere Minderjährige zu dieser Art des Bettelns anstiftet;

3. entgegen § 15 c) seine Notdurft verrichtet;

4. entgegen § 15 d) außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u.ä. zum ausschließlichen oder überwiegenden Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt und dessen

29. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
30. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,

31. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperrren überklettert,

32. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Spielflächen spielt oder sportliche Übungen treibt,

33. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,

34. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,

35. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Hunde nicht angeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,

36. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,

37. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,

38. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,

39. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,

40. entgegen § 20 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,

41. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

42. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 21 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.

Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen oder die öffentliche Ordnung zu gefährden oder zu beeinträchtigen;

5. entgegen § 15 e) öffentlich Betäubungsmittel konsumiert.

(3) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen:

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 16 Nr. 1 befährt,

2. entgegen § 16 Nummer 2 in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nächtigt oder sich ausschließlich zum Zwecke des Alkoholgenußes niederläßt, wenn dessen Auswirkungen die öffentliche Ordnung gefährden oder beeinträchtigen;

3. entgegen § 16 Nummer 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperrn beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrn überklettert,

4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 16 Nummer 4 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,

5. entgegen § 16 Nr. 6 die Notdurft verrichtet,

6. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 16 Nr. 7 entfernt,

7. entgegen § 16 Nr. 8 Hunde frei herumlaufen läßt oder Hunde auf Kinderspielflächen und Liegewiesen mitnimmt,

8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 16 Nr. 9 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung gegeben ist,

9. entgegen § 16 Nr. 10 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder Gegenstände hineinwirft,

10. entgegen § 16 Nr. 11 Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte benützt oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt,

11. Parkwege entgegen § 16 Nr. 12 befährt oder Fahrzeuge abstellt,

12. entgegen § 16 Nr. 12 in öffentlichen Anlagen Hunde nicht an der Leine führt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Polizeigesetz und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Hinweis: Dieser Paragraph wurde entsprechend an die neuen Regelungen angepasst.

<p>(4) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Polizeigesetz handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht, 2. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 17 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt. <p>(5) Die Abschnitte 1 bis 4 gelten nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.</p> <p>(6) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 24.11.1980, zuletzt geändert am 25.10.2010, außer Kraft.</p>